

SATZUNG

des Vereins

„kettenlos“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „kettenlos“
Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins: Schleswiger Landstraße 13, 24991 Großsoltholz
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Erreichung dieses Zwecks ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind. Dazu dienen insbesondere auch folgende Aufgaben.
 - a. Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.
 - b. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
 - c. Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.
 - d. Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgegriffenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
 - e. Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
 - f. Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.
 - g. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. -organisationen im In- und Ausland.
2. Der Verein kettenlos e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Ersatz von Aufwendungen**

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr geltend gemacht werden.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten. Für beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden, diese verpflichten sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Auflösung des Vereins sowie durch den Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist.
4. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen jeden Mitgliedes. Er beträgt jedoch mindestens für Mitglieder 50,00 EUR im Jahr, für Fördermitglieder 100 Euro im Jahr. Der Jahresbeitrag wird jeweils am ersten März ohne besondere Aufforderung im Voraus fällig. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten, bzw. fällig.
3. Bei Eintritt vor 01.07. eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahres-Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und / oder eine Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von solchen Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall kann der Schatzmeister bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

6. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

Die Mitglieder haben das Recht,

1. an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
2. vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
3. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich,

1. zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. § 7
2. bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
3. mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen
4. den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus dem

1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem 1. Beisitzer
5. dem 2. Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2.stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer/innen und ein/e stellvertretende/er Rechnungsprüfer/in zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den gesetzlichen Vorstand schriftlich einberufen oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Soweit 1/5 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer derartigen Versammlung verlangt, muss der Vorstand diese spätestens nach zwei Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen, sodass die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Verlangens stattfindet.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 12 Nr. 1 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.
4. Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt 3 Wochen. Fristbeginn durch Aufgabe bei der Post oder per E-Mail.
5. Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Die endgültige Tagesordnung wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c. Wahl des Vorstands
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen

- f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seine Streichung durch den Vorstand.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 9. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 10. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung dürfen erst nach Bestätigung des Finanzamtes der Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft ausgeführt werden.

Großsoltholz, den 12.01.2013

Die vorstehende Satzung wurde am 12.01.13 in Stein von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Verein:

.